

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3568

vom 21. November 1972

Gemeinde Sissach, Baulinienplan "Friedhof - Erweiterung"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 7. September 1972 dem Baulinienplan "Friedhof - Erweiterung" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. September bis 15. Oktober 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 1972 und in der Volksstimme vom 15. und 29. September 1972 sowie 6. Oktober 1972 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 11. September 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 10. November 1972 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu bean-
standen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bau-
gesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der
Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 7.
September 1972 beschlossene Baulinienplan
"Friedhof - Erweiterung" genehmigt und damit
allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
62/eBS/16/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglements für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

■■■■■■■■■■, Gemeinderat, Gerbergässlein ■■■■■■,
Sissach, Präsident der Friedhof-Gemeinde
Ingenieur-Büro Blatter + Altermatt,
Bischofsteinweg 15, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Sanitätsdirektion (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann